TV BZ - KURZINFO

BRANCHENZUSCHLAG: DRUCKINDUSTRIE - GEWERBLICH

TV BZ Druck • Tarifpartner auf Gewerkschaftsseite: ver.di

Stand: August 2026

Worum geht es?: Fällt der Einsatzbetrieb in den fachlichen Geltungsbereich dieses Branchenzuschlagstarifvertrags, kann zusätzlich zum tariflichen Grundentgelt ein gestaffelter Branchenzuschlag entstehen. Die konkrete Höhe ergibt sich ausschließlich aus der jeweils aktuellen Tarifversion.

Wann ist der Tarif relevant?

- Der Einsatz erfolgt in einem Betrieb oder Betriebsteil, der dem fachlichen Geltungsbereich des TV BZ Druck zugeordnet werden kann.
- Maßgeblich ist die betriebliche/tarifliche Zuordnung des Einsatzbetriebs - nicht allein die Berufsbezeichnung des eingesetzten Mitarbeiters.
- Bei Misch-, Neben- oder Servicebetrieben kann die Einordnung zusätzliche Prüfung erfordern.

Was muss vor Einsatzbeginn geklärt sein?

- [ ] Branche und konkreter Betrieb/Betriebsteil des Kunden
- [ ] Tätigkeit, besondere Merkmale und erforderliche Qualifikation
- [ ] Beginn des Einsatzes und bekannte Voreinsatzzeiten beim selben Entleiher
- [ ] Anwendbarer Tarifvertrag / betriebliche Tarifbindung und relevante Vergleichsentgeltdaten
- [ ] Änderungen der Tätigkeit, Einsatzstelle oder Vergütungsbedingungen während des Einsatzes

Fristen & Equal Pay

Soll über 9 Monate hinaus vom gesetzlichen Equal Pay abgewichen werden, muss der anwendbare TV BZ die gesetzlichen Anforderungen des § 8 Abs. 4 AÜG erfüllen: stufenweise Heranführung nach höchstens 6 Wochen Einarbeitungszeit und gleichwertiges Arbeitsentgelt spätestens nach 15 Monaten. Voreinsatzzeiten mit Unterbrechungen von höchstens 3 Monaten sind anzurechnen.

Praxis-Hinweis: Tarifstände und Zuschlagsstufen können sich ändern. Vor jedem neuen Einsatz sollte deshalb die aktuelle Fassung des TV BZ und dessen Geltungsbereich geprüft werden.

Quellen / Rechtsstand: AÜG §§ 1, 8, 11, 12; Bundesagentur für Arbeit, Merkblatt für Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer (Stand Juli 2026); DGB/GVP-Tarifwerk (Stand Januar 2026). Maßgeblich ist zusätzlich der jeweils aktuelle Tarifvertrag über Branchenzuschläge (TV BZ) der genannten Einsatzbranche.